

Leistungen der Pflegeversicherung jetzt und ab 2015

Günther Schwarz,
Fachberatung Demenz,
Evangelische Gesellschaft

Reform der Pflegeversicherung wird 2015 kommen

Obwohl der Entwurf der Reform noch ein zweites Mal im Bundestag und Bundesrat im Herbst 2014 beraten wird, ist davon auszugehen, dass die wesentlichen darin vorgesehenen Leistungsverbesserungen am 1.1.2015 in Kraft treten werden. Die geplante vierprozentige Erhöhung aller Leistungsbeträge ist dabei eigentlich keine Verbesserung, sondern nur die Anpassung der Leistungen an die allgemeinen Preissteigerungen. Deutlich verbessern werden sich die Leistungen für alle, die ein Tagespflegeangebot nutzen. Bisher verminderten sich nämlich das Pflegegeld und die Leistungen für einen Pflegedienst, wenn aus der Pflegeversicherung viel Geld für die Tagespflege gebraucht wurde (ab 50% der Sachleistung für häusliche Pflege). Die Leistungen wurden gegenseitig angerechnet. Ab 2015 ist das nicht mehr der Fall. Auch wenn Leistungen für die Tagespflege bis zum Höchstbetrag gebraucht werden, stehen trotzdem noch das gesamte Pflegegeld oder die Leistungen für den Pflegedienst (Sachleistung für häusliche Pflege) zur Verfügung. Das ist ein Plus von bis zu 800 € im Monat bei Pflegestufe 3.

Ebenso deutlich verbessern sollen sich die Leistungen für pflegebedingte Umbaumaßnahmen in der Wohnung. Statt bisher 2.557 € soll es dann einen Zuschuss von 4.000 € dafür geben. Verbessern werden sich auch die Leistungen für demenzkranke Menschen, die bereits viel Betreuung brauchen, aber noch keine Pflegestufe erhalten (sogenannte Pflegestufe 0). Sie können künftig auch Leistungen zur Tagespflege und zur Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen.

Die weiteren Verbesserungen ermöglichen vor allem mehr Flexibilität bei der Nutzung von Leistungen. So kann z. B. die Leistung für die Pflegeunterstützung durch einen

Pflegedienst (Sachleistung für häusliche Pflege) bis zur Hälfte für Betreuungsangebote genutzt werden. Das hilft allen, die vor allem eine betreuende Unterstützung und dafür noch wenig pflegerische Unterstützung benötigen. Ebenso kann dann die Kurzzeitpflegeleistung bis zu 50% für Verhinderungspflege genutzt werden. Das hilft, wenn Entlastung bei der Betreuung und Pflege vor allem ins Haus kommt und eine mehrtägige Betreuung in einem Pflegeheim z. B. während des Urlaubs der betreuenden Angehörigen nicht in Frage kommt.

(Außer Betreuungsangebote können künftig auch Entlastungsangebote durch die zusätzlichen Betreuungsleistungen (§ 45b) finanziert werden. Dies können z.B. haushaltsnahe Dienste, Botengänge, organisatorische Hilfen usw. sein. Hierzu müssen jedoch erst Landesrichtlinien zu Anerkennung solcher Angebote entwickelt werden.)

Auch in den Pflegeheimen wird sich etwas verbessern. Bisher kann eine Einrichtung für je 24 demenzkranke Bewohner zusätzlich zu den Pflegekräften eine Kraft anstellen, die nur für deren Betreuung zuständig ist (zusätzliche Betreuungskraft). Ab 2015 kann für je 20 Bewohner, die entweder demenzkrank sind oder eine Pflegestufe haben, eine Betreuungskraft angestellt werden. Es erhalten damit auch nicht demenzkranke Bewohner eine zusätzliche Betreuung und die Relation von 1:24 wird auf 1:20 verbessert. Je nach Einrichtung könne so etwa 50% mehr Betreuungskräfte angestellt werden als seither.

In der Tabelle auf den folgenden Seiten sind jeweils in roter Schrift die Verbesserungen ab 2015 dargestellt. Erhebliche Verbesserungen sind zudem unterstrichen. (eine ähnliche Übersicht ist zu finden bei:

http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/P/Pflegestaerkungsgesetze/Tabelle_Pflegeleistungen_ab_1._Januar_2015_Stand_BT.pdf)

Leistungen der Pflegeversicherung 2014 / ab 2015

SGB XI	Keine Pflegestufe / jedoch Anerkennung erheblicher Betreuungsbedarf („Stufe 0“)		Pflegestufe 1		Pflegestufe 2		Pflegestufe 3			
	ohne Demenz	mit Demenz	ohne Demenz	mit Demenz	ohne Demenz	mit Demenz	ohne Demenz	mit Demenz		
§ 45b	Betreuungs- und Entlastungsleistungen	–	100 / 200 104 / 208	– 104	100 / 200 104 / 208	– 104	100 / 200 104 / 208	– 104	100 / 200 104 / 208	monatlich (Anhäufung möglich bis 30.6. im Folgejahr)
§ 37	Pflegegeld (reduziert sich anteilig bei Nutzung von § 36 s.u.)	–	120 123	235 245	305 316	440 458	525 545	700 728	700 728	monatlich
§ 36	Sachleistung für häusliche Pflege und Betreuung (bis 50% für Angebote nach § 45b nutzbar s.o.)	–	225 231	450 468	665 689	1.100 1.144	1.250 1.298	1.550 1.612	1.550 1.612	monatlich
§ 41	Sachleistung für Tagespflege (keine Anrechnung mehr auf § 36 u. 37)	–	– 231	450 468	450 689	1.100 1.144	1.100 1.298	1.550 1.612	1.550 1.612	monatlich
§ 39	Verhinderungspflegeleistung (auch für Kurzzeitpflege nutzbar)	–	1.550 1.612	1.550 1.612	1.550 1.612	1.550 1.612	1.550 1.612	1.550 1.612	1.550 1.612	jährlich

Leistungen der Pflegeversicherung 2014 / **ab 2015**

SGB XI	Keine Pflegestufe / jedoch Anerkennung erheblicher Betreuungsbedarf („Stufe 0“)		Pflegestufe 1		Pflegestufe 2		Pflegestufe 3			
	ohne Demenz	mit Demenz	ohne Demenz	mit Demenz	ohne Demenz	mit Demenz	ohne Demenz	mit Demenz		
§ 42	Kurzzeitpflegeleistung <i>(bis 50% für Verhinder.-pflege nutzbar)</i>	–	– <u>1.612</u>	1.550 <u>1.612</u>	1.550 <u>1.612</u>	1.550 <u>1.612</u>	1.550 <u>1.612</u>	1.550 <u>1.612</u>	1.550 <u>1.612</u>	jährlich
§ 40	Wohnanpassung	–	2.557 <u>4.000</u>	2.557 <u>4.000</u>	2.557 <u>4.000</u>	2.557 <u>4.000</u>	2.557 <u>4.000</u>	2.557 <u>4.000</u>	2.557 <u>4.000</u>	Einmalig (mehrfach nach erheblicher Bedarfsänderung)
§ 40	Pflegehilfsmittel	–	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Höhe nach Bedarf und Genehmigung
§ 123	Zuschlag ambulant betreute WG	–	– <u>205</u>	200 <u>205</u>	200 <u>205</u>	200 <u>205</u>	200 <u>205</u>	200 <u>205</u>	200 <u>205</u>	jährlich
§ 44	Rentenversicherung	–	–	120-140	120-140	160-280	160-280	180-420	180-420	monatlich

§ 87b	Zusätzliche Betreuungskräfte im Pflegeheim	ohne Demenz, mit Pflegebedarf: – <u>1:20</u>	mit Demenz <u>1:24</u> <u>1:20</u>	Bisher konnte für je 24 demenzkranke Bewohner eine Kraft nur für Betreuung eingestellt werden (zusätzlich zu den Pflegekräften). Jetzt für je 20 Bewohner mit und ohne Demenz eine Kraft.
-------	--	--	---	---

Maximale Leistungen der Pflegeversicherung für
Niedrigschwellige Betreuungsangebote 2015
(Helferkreise und Betreuungsgruppen usw.)

**Bei Anerkennung eines erheblichen Betreuungsbedarfs
(ohne Pflegestufe (Stufe 0) oder mit Pflegestufe (Stufe 1-3)):**

Zusätzliche Betreuungs- leistung	104-208 € monatlich (§ 45b) (nur für nach § 45b anerkannte Angebote)
Verhinderungs- pflegeleistung	1612 + 708 € = 2320 pro Jahr bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 / (§ 42))
bis 50% Sachleistung für häusliche Pflege	116, 345, 649, 806 monatlich je nach Pflegestufe (§ 36)
50% anteiliges Pflegegeld	62, 158, 273 oder 364 € monatlich je nach Pflegestufe zur freien Verfügung (§ 37)

⇒ Ergibt bei Pflegestufe 0-3 insgesamt pro Jahr
5.700 (vorher **4.190**) - **18.850** (vorher **12.350**) € im Jahr oder ca.
475 (vorher 350) – **1.570** (vorher 1000 €) monatlich.

Bei Kosten von 12 € pro Stunde für die Betreuung durch einen
Helferkreis ergeben sich 40-130 Betreuungsstunden zur Entlastung
pro Monat oder ca. 9-30 Stunden pro Woche.